



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander Muthmann FDP**
vom 12.06.2023

Wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand

Neben Privaten kann auch die öffentliche Hand wirtschaftlich tätig werden. Hierbei sind die Voraussetzungen jedoch sehr unterschiedlich. Während Private sich vollständig den Marktrisiken ausgesetzt sehen, können öffentliche wirtschaftliche Betätigungen durch Verlustausgleiche, Investitionszuschüsse, Haftungsübernahmen oder Ähnliches mit deutlich geringeren Risiken agieren. Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand kann dadurch schnell in Konflikt mit privatwirtschaftlicher Tätigkeit geraten.

Ausufernde wirtschaftliche Tätigkeit staatlicher oder kommunaler Einrichtungen kann aus diesen Gründen einen Eingriff insbesondere in die die Berufsfreiheit privater Akteure darstellen. Nicht zuletzt deswegen ist es bedeutsam, dass auf allen rechtlichen Ebenen klare Vorgaben für die wirtschaftliche Aktivität der öffentlichen Hand als Spielregeln normiert werden.

Neben der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit greift der Staat auch zusätzlich durch seine Gesetzgebung, das Steuerrecht und insbesondere durch subventionierende Programme aktiv in das Wirtschaftsgeschehen ein und nimmt hierdurch Einfluss auf das ökonomische Gefüge und die Chancen einzelner Akteure.

Die Verflechtungen von öffentlicher Hand und Privatwirtschaft werden durch Beteiligungen der öffentlichen Hand an privatrechtlichen Unternehmen noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur rechtliche Verpflichtung, sondern auch gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit, dass die Politik sich intensiv mit den Leitlinien staatlicher Aktivität im Wirtschaftsgeschehen auseinandersetzt. Dabei sind klare Spielregeln für das Handeln und eine vorausschauende Bewertung der Folgen dieses Handelns unumgänglich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Verfügt die Staatsregierung über ein Leitbild, das das Nebeneinander und die im Vorspann dargestellten Verflechtungen von Privatwirtschaft und wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand allgemein beschreibt? 4
- 1.b) Wenn ja, welchen Inhalts ist dieses? 4
- 1.c) Wenn nein, anhand welcher Kriterien bewertet die Staatsregierung dann Vorgänge in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich, in denen es zu Konfliktsituationen zwischen Privatwirtschaft und eigener wirtschaftlicher Betätigung des Freistaates kommt? 5

-
- 2.a) In welchen Fällen hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass sich die öffentliche Hand als eigenständiger wirtschaftlicher Akteur auf Märkten betätigt, auf denen auch die Privatwirtschaft vergleichbare Marktleistungen anbietet? 5
- 2.b) Hält die Staatsregierung es für möglich, dass ein solches Nebeneinander von Privatwirtschaft und öffentlicher wirtschaftlicher Betätigung auf dem gleichen Markt durch unterschiedliche Risikoverteilungen und unterschiedliche Verlustrisiken (vgl. Vorspann) zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und einer Benachteiligung privatwirtschaftlicher Akteure führt? 6
- 2.c) Wenn ja, welche besonderen Rücksichtnahmepflichten hält die Staatsregierung in solchen Konstellationen bezüglich staatlicher Subventions-, Beteiligungs- und Verlustausgleichsmaßnahmen für geboten, um Eingriffe in privatwirtschaftliche Wirtschaftsgrundrechte zu minimieren? 6
3. Welchen Kontrollen unterliegen wirtschaftliche Betätigungen der Kommunen durch die staatliche Aufsicht auf den Ebenen der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden? 7
- 4.a) In wie vielen Fällen haben staatliche Stellen in den letzten fünf Jahren das Vorgehen von Kommunen im Bereich eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten beanstandet (bitte getrennt beantworten für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI], für die Regierungen sowie für die Landratsämter unter Nennung des Jahres und des Regierungsbezirks, in dem der Vorgang stattfand)? 7
- 4.b) Welches waren die Schwerpunktbereiche/Problembereiche, durch die die jeweilige Aufsichtsbehörde ihr Einschreiten begründete? 7
- 4.c) Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Sachverhalte an die jeweiligen Aufsichtsbehörden durch privatwirtschaftliche Akteure herangezogen, die sich auf eine Wettbewerbsverzerrung durch die Tätigkeit öffentlicher wirtschaftlicher Akteure bezogen? 7
- 5.a) In welchem Umfang war das StMI an den Auseinandersetzungen um die Subventions-, Beteiligungs- und Förderpolitik des Bezirks Niederbayern im Zusammenhang mit der Johannesbad-Therme involviert (bitte unter schwerpunktmäßiger Nennung der Rolle, die die Staatsregierung in dieser Thematik eingenommen hat – auch in der längeren Vergangenheit)? 8
- 5.b) Inwiefern kann die Staatsregierung nachvollziehen, dass es zu Marktverzerrungen in der Thermenlandschaft Niederbayerns kommt, da dort ein privatwirtschaftlicher Akteur mit einer Mehrzahl kommunal betriebener Thermen konkurriert (sollten keine solchen Marktverzerrungen erkannt werden, bitte um gesonderte Ausführungen hierzu)? 8

5.c) Inwiefern unterscheidet sich nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot der Johannesbad-Therme mit Hinblick auf die erbrachten Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge von denjenigen der kommunal betriebenen Thermen in Niederbayern (bitte auch unter der Darstellung, inwiefern hierdurch eine unterschiedliche Subventionspraxis gerechtfertigt werden kann)?	9
Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 29.07.2023

1.a) Verfügt die Staatsregierung über ein Leitbild, das das Nebeneinander und die im Vorspann dargestellten Verflechtungen von Privatwirtschaft und wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand allgemein beschreibt?

Soweit die wirtschaftliche Betätigung des Staates mittels einer Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform erfolgt, ist der Handlungsleitfaden für den Freistaat Bayern in Art. 65 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) niedergelegt. Das Leitbild bei der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen ergibt sich aus den Kommunalgesetzen, insbesondere aus den Vorschriften zum kommunalen Unternehmensrecht gemäß Art. 86 ff Gemeindeordnung (GO), Art. 74 ff Landkreisordnung (LKrO) und Art. 72 ff Bezirksordnung (BezO).

1.b) Wenn ja, welchen Inhalts ist dieses?

Nach den Vorgaben von Art. 65 BayHO ist die Beteiligung des Freistaates an Unternehmen in privater Rechtsform grundsätzlich subsidiär. Sie kommt nur in Betracht, wenn ein unmittelbares, wichtiges Interesse des Staates vorliegt und sich der vom Staat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt. Auf die ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 65 BayHO wird hingewiesen.

Grundlegende Voraussetzung für jede unternehmerische Betätigung der Kommunen ist gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO und Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO, dass ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert. Das bedeutet, dass mit dem Unternehmen gesetzliche Verpflichtungen oder eigene kommunale Aufgaben erfüllt werden müssen. Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen eine Kommune oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Im Verhältnis zur Privatwirtschaft gilt zudem gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO und Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BezO, dass Kommunen außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann unternehmerisch tätig werden dürfen, wenn der mit dem Unternehmen verfolgte öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dasselbe ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 7 Satz 1 Mittelstandsförderungsgesetz über den Vorrang privater Leistungserbringung, wonach u. a. Gemeinden und Gemeindeverbände im Regelfall wirtschaftliche Leistungen außerhalb der Daseinsvorsorge nur erbringen dürfen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. Mit Rücksicht auf das nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt der Vorrang privater Leistungserbringung nicht für Tätigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge.

Bei der Führung kommunaler Unternehmen auf dem vom Wettbewerb geprägten Markt ist darauf zu achten, dass kommunale Unternehmen keine wesentliche Schäd-

digung und keine Aufsaugung selbstständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken dürfen (Art. 95 Abs. 2 GO, Art. 83 Abs. 2 LKrO, Art. 81 Abs. 2 BezO). Im Übrigen sollen Gemeinden, Landkreise und Bezirke in geeigneten Fällen Aufgaben daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BezO).

1.c) Wenn nein, anhand welcher Kriterien bewertet die Staatsregierung dann Vorgänge in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich, in denen es zu Konfliktsituationen zwischen Privatwirtschaft und eigener wirtschaftlicher Betätigung des Freistaates kommt?

Auf die Antwort zu Frage 1 b wird verwiesen.

2.a) In welchen Fällen hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass sich die öffentliche Hand als eigenständiger wirtschaftlicher Akteur auf Märkten betätigt, auf denen auch die Privatwirtschaft vergleichbare Marktleistungen anbietet?

Auf die Antwort zu Frage 1 b wird verwiesen.

Im Übrigen stellt sich die unternehmerische Betätigung einer Kommune als eine besondere Organisations- bzw. Handlungsform dar, mit der sie ihre Aufgaben in geeigneten Fällen außerhalb der Strukturen der allgemeinen Kommunalverwaltung wahrnehmen kann. Die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst auch die eigenverantwortliche Entscheidung über die Art und Weise der Erledigung kommunaler Aufgaben. Den Gemeinden steht damit das Recht zu, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Auf Grundlage dieser Organisationshoheit sind die Gemeinden auch befugt, ihre Aufgaben mittels unternehmerischer Betätigung zu erfüllen.

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bildet allerdings nicht nur Grundlage, sondern auch Grenze gemeindlicher Wirtschaftsbetätigung. Die gemeindliche Wirtschaft muss daher zu den Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln, gehören. Mit dem Bezug auf die Gemeinschaft ist das Gemeinwohl angesprochen und dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Staatsgewalt im Rechtsstaat prinzipiell begrenzt ist und alle Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Träger dem Allgemeinwohl dienen und von seinen Erfordernissen getragen sein müssen.

Den Landkreisen und Bezirken ist das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs und nach Maßgabe der Gesetze ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert. Die Kommunalgesetze ermöglichen dementsprechend auch Landkreisen und Bezirken, unternehmerisch tätig zu werden, um ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen. Ein bestehender Wettbewerbsmarkt schließt demnach nicht aus, dass sich Kommunen unternehmerisch betätigen, soweit kommunale Aufgaben und damit öffentliche Zwecke wahrgenommen werden. Ein Engagement kommt aber auch bei partiellem Marktversagen in Betracht. Wenn ein angemessenes Angebot einer bestimmten Leistung allein durch privatwirtschaftlich handelnde Akteure nicht gesichert

ist, können Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts tätig werden; im Einzelfall kann daher ein Marktversagen einen öffentlichen Zweck begründen.

2.b) Hält die Staatsregierung es für möglich, dass ein solches Nebeneinander von Privatwirtschaft und öffentlicher wirtschaftlicher Betätigung auf dem gleichen Markt durch unterschiedliche Risikoverteilungen und unterschiedliche Verlustrisiken (vgl. Vorspann) zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und einer Benachteiligung privatwirtschaftlicher Akteure führt?

Sofern sich die öffentliche Hand im Rahmen der Rechtsordnung wirtschaftlich betätigt, unterliegt sie im Wesentlichen den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie privatwirtschaftliche Akteure, soweit sich nicht aus dem Kommunal- und Haushaltsrecht Beschränkungen ergeben, die sich im Ergebnis als ein Wettbewerbsnachteil darstellen. Auch das Europarecht steht einer privatrechtlichen Betätigung der öffentlichen Hand offen gegenüber (vgl. Art. 345 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV: Die Verträge lassen die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.). Sofern sich die öffentliche Hand im Rahmen des für sie eröffneten rechtlichen Handlungsspielraums wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhält und z. B. Kapitalzuführungen diesen Grundsatz beachten, ist das Nebeneinander grundsätzlich zulässig. Ferner können staatliche wie private Akteure gleichermaßen im Rahmen des geltenden beihilferechtlichen Instrumentariums gefördert werden; eine Verzerrung des Wettbewerbs ist bei Einhaltung dieser Vorschriften regelmäßig nicht mit einer wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand verbunden bzw. der mit jedweder Förderung verbundene Eingriff in den Wettbewerb beihilferechtlich gerechtfertigt.

Soweit die befürchtete Konkurrenzsituation nicht bereits durch die Vorgaben des Art. 65 BayHO und des kommunalen Unternehmensrechts ausgeschlossen ist, werden daher flankierend durch die Bestimmungen des europäischen Beihilferechts und des nationalen Wettbewerbsrechts marktverzerrende Wettbewerbsvorteile bei wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand weitgehend unterbunden.

2.c) Wenn ja, welche besonderen Rücksichtnahmepflichten hält die Staatsregierung in solchen Konstellationen bezüglich staatlicher Subventions-, Beteiligungs- und Verlustausgleichsmaßnahmen für geboten, um Eingriffe in privatwirtschaftliche Wirtschaftsgrundrechte zu minimieren?

Zunächst ist zu beachten, dass die Grundrechte des privaten Anbieters als Ausfluss des Wettbewerbsschutzes grundsätzlich nicht vor dem Hinzutreten des Staates oder von Kommunen als Konkurrenten schützen, solange die private wirtschaftliche Betätigung nicht unmöglich gemacht wird (unter anderem BVerwGE 34, 252; BVerwG, NJW 1995, 2938). Die Beeinträchtigung der Erwerbssaussichten ist durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Insoweit fehlt es in der Regel bereits an einem unzulässigen Eingriff.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

3. Welchen Kontrollen unterliegen wirtschaftliche Betätigungen der Kommunen durch die staatliche Aufsicht auf den Ebenen der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden?

Die staatliche Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Bestimmte unternehmerische Entscheidungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke müssen der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 96 GO, Art. 84 LKrO, Art. 81a BezO mindestens sechs Wochen vor deren Vollzug angezeigt werden. Hierzu zählen unter anderem Entscheidungen über die Errichtung eines kommunal getragenen Unternehmens und über die Beteiligung der Kommune an einem Unternehmen. Bei einer Anzeige prüft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, ob die gesetzlichen Vorgaben des kommunalen Unternehmensrechts eingehalten werden. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Entscheidung der Kommune ein öffentlicher Zweck zugrunde liegt. Soweit privatrechtlich verfasste Unternehmen mit kommunaler Beteiligung selbst nicht der Rechtsaufsicht unterliegen, haben die Rechtsaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass die kommunalen Gesellschafter sich hinreichende Einflussmöglichkeiten vorbehalten, insbesondere um die Bindung an einen öffentlichen Zweck auf Dauer zu gewährleisten, und von diesen Einwirkungsrechten angemessenen Gebrauch machen.

Kommunal getragene Unternehmen müssen im Übrigen nach Schluss eines Wirtschaftsjahres grundsätzlich einen Jahresabschluss aufstellen, der sich an den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften orientieren muss. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, bei dem es sich regelmäßig um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln muss.

- 4.a) In wie vielen Fällen haben staatliche Stellen in den letzten fünf Jahren das Vorgehen von Kommunen im Bereich eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten beanstandet (bitte getrennt beantworten für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI], für die Regierungen sowie für die Landratsämter unter Nennung des Jahres und des Regierungsbezirks, in dem der Vorgang stattfand)?**
- 4.b) Welches waren die Schwerpunktbereiche/Problembereiche, durch die die jeweilige Aufsichtsbehörde ihr Einschreiten begründete?**
- 4.c) Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Sachverhalte an die jeweiligen Aufsichtsbehörden durch privatwirtschaftliche Akteure herangetragen, die sich auf eine Wettbewerbsverzerrung durch die Tätigkeit öffentlicher wirtschaftlicher Akteure bezogen?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Häufigkeit und zum Gegenstand von Beanstandungen der Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber Kommunen liegen keine statistischen Erfassungen vor. Gleiches gilt für Meldungen an die Rechtsaufsichtsbehörden der Kommunen.

Die Aufsichtsbehörden sollen die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirksorgane stärken. Im System der rechts-

aufsichtlichen Maßnahmen stellt das Beanstandungsrecht im Sinne der Art. 112 GO, Art. 98 LKrO und Art. 94 BezO eine scharfe Maßnahme dar. Die Aufsichtsbehörden sind in der Regel zunächst gehalten, im Rahmen ihres Beratungsauftrags auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit hinzuwirken, bevor der Erlass einer weiter gehenden Maßnahme in Betracht zu ziehen ist.

5.a) In welchem Umfang war das StMI an den Auseinandersetzungen um die Subventions-, Beteiligungs- und Förderpolitik des Bezirks Niederbayern im Zusammenhang mit der Johannesbad-Therme involviert (bitte unter schwerpunktmäßiger Nennung der Rolle, die die Staatsregierung in dieser Thematik eingenommen hat – auch in der längeren Vergangenheit)?

Die Betreiberin der Johannesbad-Heiltherme in Bad Füssing, die Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG, hat gegen den Freistaat Bayern und den Bezirk Niederbayern Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Soweit die Klage sich gegen den Bezirk Niederbayern richtet, wird gerügt, dass die Finanzierung von Kurmittelhäusern als öffentliche Einrichtungen auch im Wege von Zweckverbandsumlagen, an denen der Bezirk beteiligt ist, unzulässig sei. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass es den Beklagten untersagt ist, die genannten Heilthermen unter Ausschluss der Klägerin mit öffentlichen Haushaltsmitteln zu bezuschussen. Die Entscheidung des von der Klägerin zu dieser Frage angerufenen Verwaltungsgerichts Regensburg liegt noch nicht vor und bleibt abzuwarten.

Der Bezirk Niederbayern hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Klageerhebung unterrichtet und um eine Beratung gemäß Art. 90 BezO gebeten.

Darüber hinaus hat der Bezirk Niederbayern aus Gründen der Rechtssicherheit um einen Vorabkontakt mit der Europäischen Kommission im Sinne des Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren (2018/C 253/05) ersucht, um im Vorfeld die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit zu klären. Dazu wurde vom Bezirk mit Unterstützung einer Fachkanzlei ausgeführt, dass die Umlagezahlungen keine Beihilfe darstellen, jedenfalls aber die Finanzierung beihilfekonform auf der Grundlage eines Betrauungsakts zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erfolgen könne. Die Stellungnahme für einen Vorabkontakt der Europäischen Kommission war entsprechend den Verfahrensregeln über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzureichen. Die Europäische Kommission hat die Einschätzung des Bezirks nicht beanstandet (Comfort Letter vom 6. Dezember 2022). Für Details wird auf die Ausführungen des Bezirks Niederbayern in seiner Pressemitteilung vom 6. April 2023 Bezug genommen (abrufbar unter https://www.bezirk-niederbayern.de/presse/pressemitteilungen/detailansicht/tx_news/frohe-kunde-aus-bruessel/).

5.b) Inwiefern kann die Staatsregierung nachvollziehen, dass es zu Marktverzerrungen in der Thermenlandschaft Niederbayerns kommt, da dort ein privatwirtschaftlicher Akteur mit einer Mehrzahl kommunal betriebener Thermen konkurriert (sollten keine solchen Marktverzerrungen erkannt werden, bitte um gesonderte Ausführungen hierzu)?

Die Thermenlandschaft in Niederbayern zeichnet sich gerade durch die Vielfalt im Angebot aus. Dies ist auch ein relevanter Standortfaktor, selbst wenn das Angebot mit den Kurmittelhäusern des Bezirks nicht auf ausländische Gäste ausgerichtet ist und

der jährliche Anteil aller ausländischen Besucher durchschnittlich bei lediglich 2 bis 4 Prozent der Gesamtbesucherzahl liegt.

Die Bäderlandschaft in Niederbayern ist historisch gewachsen und ein wichtiger Standortfaktor für die dortigen Kurorte. Ein rein privatwirtschaftliches und kostendeckend organisiertes Angebot war nicht vorhanden. Aus Sicht des Gemeinwohls ist es somit gerechtfertigt, dass durch die kommunale Betätigung ein Mehr an Angebot erfolgt. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit dem Freistaat Bayern ist zudem relevant, dass der privatwirtschaftliche Akteur bis zum Beginn der Coronapandemie durchweg Gewinn erwirtschaftet hat und nach eigener Einlassung inzwischen auch wieder erwirtschaftet. Eine etwaige „Marktverzerrung“ hätte also allenfalls zu einem geringeren Gewinn dieses Akteurs geführt, aber keine grundsätzliche Beeinträchtigung bewirkt.

5.c) Inwiefern unterscheidet sich nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot der Johannesbad-Therme mit Hinblick auf die erbrachten Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge von denjenigen der kommunal betriebenen Thermen in Niederbayern (bitte auch unter der Darstellung, inwiefern hierdurch eine unterschiedliche Subventionspraxis gerechtfertigt werden kann)?

Der Staatsregierung liegen keine näheren Erkenntnisse zum Angebot der Johannesbad-Heiltherme vor. Entscheidend ist, dass die von den Bäderzweckverbänden getragenen Kurmittelhäuser von einem öffentlichen Zweck getragen werden und damit ein kommunales Tätigwerden gerechtfertigt ist. Schon im Hinblick darauf, dass die fünf Standorte der kommunalen Heilbäder (Bad Füssing, Bad Gögging, Bad Griesbach, Bad Birnbach und Bad Abbach) als Kurorte anerkannt sind, ist dies naheliegend, da entsprechende Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Durch den Betrieb der Heil- und Thermalbäder kooperieren die kommunalen Gebietskörperschaften in den Zweckverbänden bei der Erledigung von Aufgaben im jeweils eigenen Wirkungskreis. Bei den genannten Heil- und Thermalbädern handelt es sich primär um Einrichtungen des Gesundheitswesens. Dabei ist die Beteiligung des Bezirks Niederbayern von seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 48 Abs. 1 BezO gedeckt. Die Finanzierung der nicht durch eigene Einnahmen des jeweiligen Zweckverbands gedeckten Kosten entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt keine unzulässige Beihilfe dar.

Die staatliche Investitionsförderung der kommunalen Heilbäder erfolgt beihilferechtlich auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und setzt voraus, dass die Förderung zur Verringerung eines Defizits erforderlich ist. Die Johannesbad-Therme hat bis zur Coronapandemie keine solchen Defizite ausgewiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.